

Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen bzw. Balkon-Solarmodulen in Emmerich am Rhein

Präambel

Die Stadt Emmerich am Rhein hat bereits im Jahr 2013 ein integriertes Klimaschutzkonzept erstellt und damit frühzeitig Aktivitäten zum Klimaschutz begonnen. Unter den umzusetzenden Maßnahmen innerhalb eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs, zählt das Schaffen von finanziellen Anreizen. Die Zielsetzung ist dabei, die energetische Sanierung zu fördern und zu bewerben. Hierunter fällt auch der Ausbau von PV.

In diesem Kontext fördert die Stadt Emmerich am Rhein den Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen.

Mit dem Förderprogramm „Steckerfertige Photovoltaikanlagen“ unterstützt die Stadt Emmerich am Rhein das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, die durch den Energieverbrauch verursachten CO₂ Emissionen senken wollen.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Emmerich am Rhein zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Emmerich am Rhein. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn im Haushalt der Stadt Emmerich am Rhein entsprechende Mittel bereitstehen. Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

In Wohneinheiten wird der Kauf und / oder die Installation von neuen steckerfertigen Photovoltaikanlagen (sogenannte Balkonmodule oder Stecker-Solar-Geräte) gefördert. **Es dürfen nur Solarmodule mit bis zu 800 Watt** Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen (eingesteckt) werden.

Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel Bad) vorhanden sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Nutzung ist für den privaten Gebrauch vorgesehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter:In, Mieter:In oder Eigentümer:In einer Wohneinheit in einem Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus innerhalb von Emmerich am Rhein sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Der Installationsort liegt innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Emmerich am Rhein
- Mit der Installation der steckerfertigen Photovoltaikanlage wurde noch nicht begonnen. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die steckerfertige Photovoltaikanlage Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen wurden.
- Die geförderte Maßnahme wird mindestens fünf Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten.
- Die Anlage wurde im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert
- Der Maßnahme stehen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs-, ortsrechtliche oder sonstige Belange entgegen
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Die Anträge werden digital gestellt

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids gekauft wurden.

- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.
- c) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- e) PV-Anlagen, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt **300,00 Euro** je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkon-Solarmodul ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal bis zu **800 Watt** Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Vordrucke für Förderanträge sind **digital** erhältlich bei (...).

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten **digital** bei (...) und unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

(...) entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid per Mail entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen und Einreichen der Kosten-/Leistungsnachweise.

Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Emmerich

am Rhein übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweise und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Bewilligung bei (...) eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät,
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts bzw. Balkon-Solarmoduls, welches anonymisiert seitens Stadtverwaltung verwendet werden darf
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Die Stadt Emmerich am Rhein einzureichen, die im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen entscheidet.

Die Stadt Emmerich am Rhein behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter "9. Leistungsnachweise und Fristen" vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Emmerich am Rhein.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Emmerich am Rhein behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht demwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am xx.xx.20xx in Kraft.

Anhang:

Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):
<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>